

Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Klosterquartier“ der Stadt Edenkoben

vom 10. Mai 2019

mit Änderung vom

- 30. März 2021

Satzung

über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan

„Klosterquartier“

der Stadt Edenkoben

vom 10. Mai 2019

Die Stadt Edenkoben hat auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 zuletzt geändert am 02.03.2017 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Bereich des Bebauungsplangebietes „Klosterquartier“, dies sind nachfolgende Grundstücke und Teilflächen der Grundstücke mit den Plannummern: 1, 2, 3/1, 3/2, 3/3, 3/4, 4/1, 4/2, 5/1, 5/2, 6/2, 7, 8, 9, 2787/4, 2787/5, 3426/13, 3426/14, 3426/15 und 3426/16.

-siehe beiliegenden Lageplan-

§ 2

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ausnahmen gemäß § 14 Abs. 2 BauGB sind zulässig.

§ 4

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

- (1) Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald für den Geltungsbereich (§ 1) der Bebauungsplan „Klosterquartier“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung.

Edenkoben, den 10. Mai 2019



A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Ludwig Lintz'.

.....
Ludwig Lintz
Stadtbürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 BauGB Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb von zwei Jahren nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.



Satzung

zur Änderung der Satzung über eine Veränderungssperre
in dem Bebauungsplangebiet „Klosterquartier“
der Stadt Edenkoben
vom 30. März 2021

Der Stadtrat Edenkoben hat auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Geltungsdauer der in § 5 der Satzung über eine Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet „Klosterquartier“ vom 10. Mai 2019 aufgeführten Frist, wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Edenkoben, den 30. März 2021



A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Ludwig Lintz'.

Ludwig Lintz
Stadtbürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 BauGB Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

